

Datum: 05.04.2018

Informationsüberblick für Integrationslots*innen (IL) der Flüchtlingshilfe Oldenburg (FHO)

Kindergeld

Situationsbeschreibung

Kindergeldleistungen sind die der Familienkasse (in Oldenburg Stau 70 am Stadthafen) zu beantragen. Allerdings wird es sich vielfach so verhalten, dass das Kindergeld nur ein „durchlaufender Posten ist. Beim ALG II-Bezug wird es derzeit in vollem Umfang angerechnet.

Auf der Homepage der Agentur für Arbeit finden sich aktuelle Informationen zur jeweiligen Höhe und Besonderheiten beim Kindergeldanspruch (bspw. zum sogenannten Zählkindvorteil, zur jeweiligen Höhe des Kindergeldes und zu Besonderheiten bei der Berechnung für Spitzenverdiener/innen).

Die Kindergeldberechtigung richtet sich nach dem „Obhutsprinzip“. Die Personen, bei der das Kind lebt, ist in aller Regel kindergeldberechtigt. Ehepaare können bestimmen wer kindergeldberechtigt ist. Bei Trennungen spielen hier noch Fragen des Unterhaltsrechts hinein soweit es um den steuerrechtlichen Kinderfreibetrag geht.

Einzelheiten hierzu können ggf. über die Beratung bei IBIS e.V. erfragt werden.

Streng vom Kindergeld zu unterscheiden ist der Kindergeldzuschlag. Im Gegensatz zum Kindergeld (in 99,8 % der Fälle ein steuerrechtlicher Anspruch-soweit die Berechtigten in der BRD unbegrenzt steuerpflichtig sind- mit Rechtsweg Einspruch bzw. kostenpflichtiger Klage beim Finanzgericht) handelt es sich beim Kindergeldzuschlag um einen sozialrechtlichen Anspruch.

Grundgedanke war hier, da Eltern durch die Kinder nicht hilfebedürftig werden sollen.

Das Jobcenter wird in geeigneten Fällen auf einen Antrag hinwirken, da es sich insoweit um eine gegenüber der Grundsicherung vorrangige Leistung handelt. Nähere Informationen hierzu und auch ein Rechner zur Berechnung des Kindergeldzuschlages können im Internet abgerufen werden.

Gegen ablehnende Bescheide kann Widerspruch erhoben und gerichtskostenfrei geklagt werden.



Eine weitere Besonderheit ist das Kindergeld nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz).

Kinder können Kindergeld für sich selbst beantragen, wenn der Aufenthalt der Eltern nicht ermittelbar ist bzw. diese verstorben sind. Auch dieser Anspruch ist dem Sozialrecht zuzuordnen.

Im Regelfall verlangt die Familienkasse eine Geburtsurkunde des Kindes im Original.

Im Einzelfall können aber auch andere Bescheinigungen des Standesamtes anerkannt werden.

Für die Eintragung von Kinderfreibeträgen ist das Finanzamt zuständig .